

Resolution über den Seeuferschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **28 (1933)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Henri Perrochon belehrt worden. So konnten wir uns zum voraus freuen und die schönen Bauten und Stadtbilder als gute Freunde begrüßen.

Es ist leider noch mitzuteilen, dass im Hinblick auf die *Bundesfeierspende* die bisherige Bundessubvention einstweilen eingestellt worden ist. Der Vorstand hofft, dass seine Bemühungen, die Subvention nächstes Jahr wieder zu erhalten, erfolgreich sein werden. Wir haben wertvolle Zusicherungen von massgebender Stelle erhalten, dass nicht ein endgültiger Entzug der Subvention und keine Streichung von der Liste der Subventionsempfänger beabsichtigt ist.

Zum Abschluss soll kräftig hervorgehoben werden, dass nunmehr nach Auffassung des schweizerischen Zentralvorstands für seine Jahresarbeit keineswegs bloss die zufällig und unberechenbar jeweilen an ihn herantretenden Aufgaben (Rettung gefährdeter Heimatschutzgüter von schweizerischer Bedeutung usw.) massgebend sein dürfen, sondern dass jedes Jahr mindestens eine grosse planmässige *Programmarbeit* an die Hand genommen und ausgebaut werden soll, damit die ausserordentlich mannigfaltige, noch für viele Jahre reichende Gestaltung grundsätzlicher, umfassender Heimatschutzaufgaben (wie 1933 der Seeuferschutz, 1934 das Neue Bauen usw.) zu Nutz und Frommen des Schweizervolkes praktischen Lösungen und wohlüberlegten Wegleitungen von seiten unserer kulturellen Vereinigung entgegengeführt wird.

Resolution über den Seeuferschutz.

Die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz hielt am Samstag und Sonntag in Payerne und Estavayer ihre Jahreszusammenkunft ab. Auf Grund von Vorträgen von Taverney, Lausanne, und Matthey, Neuenburg, wurde das Seeuferschutz-Problem eingehend behandelt. Bereits hat der Zentralvorstand eine umfassende Aktion in dieser Sache eingeleitet; die Versammlung beschloss im Anschluss daran folgende Resolution: *Die Schweizerische Heimatschutzvereinigung billigt das vom Zentralvorstand den Seeuferschutz betreffend aufgestellte Arbeitsprogramm in allen Teilen und erhebt dasselbe zum Beschluss. Sie stellt ergänzend dazu folgende Postulate auf:*

- 1. Die zuständigen Behörden der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Korporationen seien einzuladen, ihr Augenmerk darauf zu richten, dass keine in öffentlichem Besitz befindlichen Seeufergebiete an Private veräussert werden.*
- 2. Die Seeufer seien der Allgemeinheit möglichst zugänglich zu machen und in einer der Landschaft angepassten Weise anzulegen und auszubauen.*
- 3. Sollte zu diesem Zwecke der Erwerb von in Privatbesitz befindlichen Ufergebieten notwendig sein, so ist zu versuchen, auf gütlichem Wege zum Ziele zu gelangen; im Falle der Nichterhältlichkeit solle die Ueberführung in öffentlichen Besitz auf verfassungsmässigem Wege, gegen volle Entschädigung, erfolgen.*
- 4. Für den Fall, dass Ufergebiete aus öffentlichem Besitz zu Wochenend- und Siedlungszwecken Privaten zur Verfügung gestellt werden, sei denselben nicht das freie uneingeschränkte Eigentum, sondern nur ein Baurecht einzuräumen.*